



Sehr geehrte Bundesrätinnen und Bundesräte

Mit dieser Petition ersuchen Sie die Unterzeichnenden, den Zugang zu politischen Informationen in der Schweiz auch in Gebärdensprache sicherzustellen.

Rund 10'000 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sind seit der Geburt gehörlos oder sehr stark schwerhörig und fast alle von ihnen nutzen die Gebärdensprache. Jeder 8. Mensch in der Schweiz lebt mit einer Hörbehinderung.

Sie alle sind auf eine angepasste Kommunikation angewiesen. Denn die offiziellen politischen Informationen und Gesetzestexte allein in schriftlicher Form oder Video-Formate ohne Gebärdensprachübersetzung oder Untertitel sind für sie nicht zugänglich.

Konkret fehlen politische Informationen in Gebärdensprache. Für Gehörlose ist die Gebärdensprache die Sprache, die sie ohne Barrieren nutzen können. Ohne entsprechende Massnahmen werden den Betroffenen eine freie Meinungsbildung und damit die politische Partizipation erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. Die gesprochenen Landessprachen sind für sie Fremdsprachen.

Der Staat stellt politische Informationen auf Deutsch, Französisch, Italienisch und sogar in Englisch zur Verfügung. Aber auch Menschen mit einer Hörbehinderung haben ein nicht zuletzt einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Zugang zu politischen Informationen namentlich mittels der Gebärdensprachen in Deutsch, Französisch und Italienisch. Gelingender Zugang ist die notwendige Voraussetzung für die gelebte direkte Demokratie auch für Schweizer Bürger mit einer Hörbehinderung.

Daher fordern wir gleichen Zugang für alle, d.h. sämtliche offizielle durch den Staat erfolgten politischen Informationen auch in der Gebärdensprache zugänglich zu machen, insbesondere:

- Den Inhalt der Abstimmungsbüchlein
- Informationen auf der Homepage ch.ch
- Gesetzestexte, angefangen auf Ebene Bund.

Wir ersuchen den Bundesrat höflichst, die nötigen finanziellen Mittel für die Arbeit der entsprechenden Stellen bereit zu stellen. Ohne die notwendigen Massnahmen werden den gehörlosen Schweizer Bürgerinnen und Bürger gleich mehrere ihrer Rechte vereitelt:

Das Recht auf <b>Zugänglichkeit</b> gemäss Art. 9 UNO BRK,
Das Recht auf <b>Gleichstellung</b> Art. 5 UNO BRK und Art. 8 BV
Das Recht auf <b>Meinungs - und Informationsfreiheit</b> gemäss Art. 21 UNO BRK und Art. 16 BV
Die <b>politischen Rechte</b> gemäss Art. 136 BV sowie
Das Recht auf <b>Massnahmen für Sprach-, Hör- und Sehbehinderte</b> gemäss Art. 14 BehiG i.V.m. Art. 21 lit.e UNO BRK.

